

Amtsblatt

für den Landkreis

Oberspreewald - Lausitz

Jahrgang 14

Senftenberg, den 20.12.2007

Nr. 13/2007

Herausgeber:
Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg
E-Mail: landrat@osl-online.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat

Inhaltsverzeichnis:

| | <u>Seite</u> |
|---|--------------|
| Bekanntmachung gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i.V.m. § 20 Abs. 4 GKG des Landrates des Landkreises Oberspreewald Lausitz als Kommunalaufsichtsbehörde | 5 |
| Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) | 8 |
| Bekanntmachungen der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz | |
| Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserhauptversorgungsleitungen DN 400 AZ und DN 250 AZ zur Trinkwasserversorgung Bereich Altdöbern und OT Repten, OT Bolschwitz, OT Missen und OT Ogrosen | 13 |
| Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Wasserfassung I und III des Wasserwerkes Tettau | 15 |

| | |
|---|----|
| Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasser-Versorgungsleitung Südleitung - Sella - Grünewald | 17 |
| Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasser – Fernleitung Duckerhöhungsstation Senftenberg-West ⇒ Wasserwerk Buchwalde | 19 |
| Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserfernleitung „Tettau – Hermsdorf/ Lipsa“ (Südleitung) | 21 |
| Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserfernleitung Buchwalde – Sedlitz – Allmosen - Großräschen | 23 |
| Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserhauptleitung „Fernleitung Buchwalde – Allmosen (Ostring)“ | 25 |
| Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserhauptversorgungsleitung „Großkoschen-Lauta/ Landesgrenze zu Sachsen (Ostring)“ | 27 |
| Bekanntmachungen des Wasserverbandes Lausitz (WAL) | |
| Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lausitz vom 13. September 2007 über den Jahresabschluss 2006 mit dem Lagebericht, die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung des Vorstandsvorsitzers | 29 |
| Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen für die zentralen Schmutzwasser-Entsorgungsanlagen des Wasserverbandes Lausitz Schmutzwasser-Anschlussbeitragsatzung | 30 |
| Bekanntmachung des Zweckverbandes „Seenland Brandenburgische Lausitz“ | |
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 | 40 |

Bekanntmachungen des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ (Abfallgebührensatzung) 43

Wirtschaftsplan 2008 des Abfallentsorgungsverbandes “Schwarze Elster” 46

Bekanntmachungen des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ (KAEV)

Zweite Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV) 48

Erste Änderung der Entgeltordnung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ (KAEV) für die Anlieferung von Abfällen an die Annahmestellen der Eingangsbereiche der Deponien Lübben-Ratsvorwerk, Göritz und Wittmannsdorf sowie zur Deponie Lübben-Ratsvorwerk DA II und zur MBV/EBS-Anlage 50

Entgeltordnung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“(KAEV) für die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes 52

Wirtschaftsplan des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ 2008 57

Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC)

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) Abwasserbeseitigungssatzung (- ABS -) 58

1. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) 59

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen für die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) Kanalanschlussbeitragssatzung (- KABS -) 65

Anlage C Ergänzende Bestimmungen zu den Allgemeinen Bedingungen des WAC zur Versorgung mit Trinkwasser 67

| | <u>Seite</u> |
|---|--------------|
| Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) über den aufgestellten und geprüften Jahresabschluss 2006, der Entlastung des Vorstandsvorstehers und die Verwendung des Jahresergebnisses 2006 | 71 |
| Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2008 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) | 72 |
| Satzung zur Aufhebung der Kostenersatzsatzung | 74 |

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz kann beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Geschäftsstelle des Kreistages, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.

Überdies kann das jeweilige Amtsblatt bis spätestens vier Wochen ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Kreisverwaltung, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, bzw. in der Außenstelle der Kreisverwaltung, Joachim-Gottschalk-Straße 36, 03205 Calau, gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

Bekanntmachung gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i.V.m. § 20 Abs. 4 GKG des Landrates des Landkreises Oberspreewald Lausitz als Kommunalaufsichtsbehörde

I.

Aufgrund der § 20 Abs. 4, § 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) genehmigt der Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als zuständige Aufsichtsbehörde unter dem Aktenzeichen 151104-12/07 die am 13.12.2007 von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau beschlossene 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) vom 12. November 1999.

Senftenberg, den 17.12.2007

Georg Dürrschmidt
Landrat

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

**5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des
Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC)
vom 12. November 1999**

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I, 2001, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15, 1. Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I, 2006, S.74) i. V. m. §§ 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, 1999, S. 194), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2007 beschlossen, die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) vom 12. November 1999 (Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz Nr. 13 vom 20. 12.1999 S. 3 ff) zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 17.12.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz Nr. 13 vom 27.12.2004 S. 73 ff.) wie folgt zu ändern:

Artikel 1

Die Verbandsatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) vom 12. November 1999 (Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz Nr. 13 vom 20. 12.1999 S. 3 ff) zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung zur Verbandsatzung vom 17.12.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz Nr. 13 vom 27.12.2004 S. 73 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz und Dienstsiegel

Verbandsmitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) sind:

- (1) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der dem Zweckverband angehörenden Gemeinden.

Verbandsmitglieder sind:

Für den Bereich/die Sparte:
Trinkwasserversorgung

Für den Bereich/die Sparte:
Schmutzwasserableitung und
-behandlung

Gemeinde Altdöbern
[mit Ausnahme des Gebietes der ehemaligen Gemeinde Lubochow, welches durch den Gebietsänderungsvertrag vom 30. Juli 2001 der Gemeinde Altdöbern zum 1. Januar 2002 (Gemarkung Pritzen, Flur 1 bis 7) zugeordnet wurde]

Gemeinde Altdöbern

Gemeinde Bronkow
mit Ausnahme der Ortsteile
Lipten und Lug

Gemeinde Bronkow
mit Ausnahme der Ortsteile
Lipten und Lug

Stadt Calau

Stadt Calau

Gemeinde Luckaitztal

Gemeinde Luckaitztal

Stadt Lübbenau/Spreewald

Stadt Lübbenau/Spreewald

Stadt Vetschau/Spreewald

Stadt Vetschau/Spreewald

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Lübbenau/Spreewald, den 18.12.2007

gez. Wecke
Verbandsvorsteher

Siegel

Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG)

I.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Trägerschaft einer öffentlichen Bibliothek zwischen den Städten Lübbenau/Spreewald und Vetschau/Spreewald wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg genehmigt.

Senftenberg, den 17.12.2007

Georg Dürrschmidt
Landrat

II.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

Öffentlich – rechtliche Vereinbarung

zur Trägerschaft einer öffentlichen Bibliothek

Die Städte

Lübbenau/Spreewald

und

Vetschau/Spreewald

vertreten durch ihre Bürgermeister

schließen gemäß des § 35 Abs. 2 Ziff. 29 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Okt. 2001 (GVBl. I S. 154.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes v. 28.06.2006 (GVBl. Teil I, S. 74) i.V. mit § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99. [Nr.11], S. 194) folgende öffentlich – rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Im Zusammenhang mit der Erweiterung der kultur- und bildungspolitischen

Sichtweise um eine betriebswirtschaftliche Betrachtung ist es Zielstellung der Vereinbarung:

- * die Bibliotheksdienstleistung langfristig finanziell abzusichern,
- * die Flexibilität und Eigenverantwortung im Umgang mit den Ressourcen bei den Bibliotheksmitarbeiterinnen zu erhöhen und
- * eine den steigenden Ansprüchen gerechte Angebotsstruktur zu entwickeln.

Dabei sind sich die beteiligten Gebietskörperschaften um die Bedeutung des Erhalts der traditionellen Kulturtechnik des Lesens, der großen Breitenwirkung der Bibliothek und der Förderung der Lesekultur und Information bewusst.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Lübbenau/Spreewald überträgt nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Trägerschaft über die öffentliche Bibliothek ab dem 01.01.2008 an die Stadt Vetschau/Spreewald.
- (2) Die Stadt Vetschau/Spreewald übernimmt gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 GKG die Trägerschaft für eine öffentliche Bibliothek mit jeweils einer Ausleihstelle in der Stadt Lübbenau/Spreewald und in der Stadt Vetschau/Spreewald nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ab dem 01.01.2008.

§ 2

Durchführung der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Vetschau/Spreewald verpflichtet sich, die Aufgaben nach dieser Vereinbarung für beide Mitglieder durchzuführen. Sie hält sich dabei an folgende Grundsatzdokumente:
 - Produktplan
 - Medienbestandskonzept
 - Leistungsbild der Bibliothek
 - Bibliotheksentwicklungsplanung
- (2) Zu diesem Zweck stellt sie entsprechend der strategischen Entwicklungsziele und der Entwicklungsplanung der Bibliothek einen Haushalt sowie Verwaltungs- und Fachpersonal zur Verfügung.
- (3) Bei der Durchführung bezieht die Stadt Vetschau/Spreewald nach Maßgabe des § 3 die Stadt Lübbenau/Spreewald ein.

§ 3**Grundsätze der Zusammenarbeit**

- (1) Die Stadt Vetschau/Spreewald informiert mindestens einmal jährlich im 3. Quartal über Ergebnisse der Bibliotheksarbeit und Zielsetzungen für das Folgejahr.
- (2) Darüber hinaus ist die Stadt Lübbenau/Spreewald in Angelegenheiten der Grundsätze politischer Steuerung, insbesondere vor Ziel- und Budgetfestlegungen und Entscheidungen zur Nutzung der Bibliothek und zur Kostenbeteiligung der Nutzer anzuhören.
- (3) Investitionen ab 20.000 Euro pro Maßnahme werden zwischen den Vereinbarungspartnern gesondert vereinbart.

§ 4**Personalgestellung**

- (1) Die Stadt Vetschau/Spreewald stellt für die Aufgabenerfüllung 1,70 VZE Fachpersonal.
- (2) Die Stadt Lübbenau/Spreewald stellt für die Aufgabenerfüllung 1,80 VZE Fachpersonal und 0,5313 VZE sonstiges Personal.
- (3) Arbeitsort für alle Beschäftigten unter Abs. 1 und 2 soll das Gebiet der Vereinbarungspartner sein.
- (4) Mittelfristig wird der Übergang des Personals bzw. der Personalstellen der Stadt Lübbenau/Spreewald auf die Stadt Vetschau/Spreewald angestrebt.

§ 5**Inventar**

- (1) Das Inventar der Bibliothek Lübbenau geht mit Inkrafttreten der Vereinbarung entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Vetschau/Spreewald über.
- (2) Mit Beendigung dieser Vereinbarung wird das Inventar entschädigungslos rückübertragen. Ein Anspruch auf anteiligen Wertausgleich für Investitionen während der Laufzeit dieser Vereinbarung entfällt, wenn im Folgenden eine bibliotheksspezifische Nutzung erfolgt.

§ 6**Vertragsverhältnisse**

Die Stadt Vetschau/Spreewald übernimmt alle Rechte und Pflichten der Stadt Lübbenau/Spreewald aus dem Mietvertrag zu den Gewerberäumen im Haus Kolosseum Lübbenau, Otto-Grotewohl-Straße 4a-4e, 03222 Lübbenau/Spreewald, 1. Obergeschoss ME 205 und ME 206 vom November 2003 den damit im Zusammenhang stehenden Verträgen einschließlich deren Ergänzungen und Änderungen und alle für den Betrieb der Ausleihstelle Lübbenau bestehenden Verträge.

§ 7**Kostenverteilung**

- (1) Die Stadt Vetschau/Spreewald trägt die für den Betrieb der Bibliothek und ihre Verwaltung anfallenden Personal- und Sachkosten.
- (2) Die Stadt Lübbenau/Spreewald beteiligt sich an den nicht durch Zuschüsse und andere Einnahmen gedeckten jährlichen Betriebskosten und Investitionen für die keine gesonderten Vereinbarungen nach § 3 Absatz 3 zu treffen sind in Form einer Umlage.
- (3) Umlagemaßstab ist das Verhältnis der Einwohnerzahl der Stadt Lübbenau/Spreewald zur Gesamteinwohnerzahl der Vereinbarungsmitglieder nach der amtlichen Statistik vor Beginn des gegenständlichen Haushaltsjahres (31.12. des Vorjahres).
- (4) Für das Haushaltsjahr 2008 leistet die Stadt Lübbenau/Spreewald ausgehend von dem Saldo-Durchschnitt des Lübbenauer Bibliothekshaushaltes der Haushaltsjahre 2005-2007 ohne Personal- und Personalnebenkosten eine Vorauszahlung zu den umlagefähigen Gesamtkosten in Höhe von 58.000 Euro.

Darin enthalten sind 17.000 Euro Verwaltungskosten und 4.000 Euro für Investitionen. Zu den Personalkosten leistet die Stadt Lübbenau/Spreewald eine Vorauszahlung für 1,80 VZE Fachpersonal und 0,5313 VZE sonstiges Personal in Höhe von 73.500 Euro. Als Vorauszahlung gilt auch die monatliche Gehaltszahlung für die anteilige Personalgestellung gemäß § 4 Abs. 2 dieses Vertrages.

- (5) Nach erfolgter Jahresrechnung für 2008 erfolgt die Spitzabrechnung für die Gesamtkosten des Betriebes der Bibliothek nach dem Umlagemaßstab.
- (6) Für die Folgejahre errechnet sich die Vorauszahlung für das jeweils folgende Haushaltsjahr auf der Grundlage des laufenden Haushaltsjahres und entsprechend der Ziel- und Budgetvorgaben nach dem Umlagemaßstab gemäß § 7 Absatz 3 dieser Vereinbarung, mindestens jedoch in Höhe des unter Abs. 4 bezifferten Umfanges. Die Spitzabrechnung erfolgt nach Maßgabe des Abs. 5.
- (7) Die Stadt Lübbenau/Spreewald zahlt die Vorauszahlung in zwei gleichen Raten jeweils zum 15.03. und 15.09. des laufenden Haushaltsjahres.
- (8) Die Verwaltungskostenumlage wird im Dreijahresrhythmus aktualisiert.
- (9) Über eine Umlage und Vorauszahlung von Investitionskosten nach § 3 Abs. 3 wird im Rahmen der Entscheidung über die jeweilige Maßnahme separat verhandelt.

§ 8

Übertragung von Befugnissen

- (1) Die Stadt Vetschau/Spreewald regelt die Benutzung der Bibliothek durch eine für das gesamte Gebiet geltende Satzung.
- (2) Die Stadt Vetschau/Spreewald kann im Geltungsbereich der Satzung unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 alle zur Erfüllung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen sind in der für die beiden Mitglieder in den Hauptsatzungen vorgeschriebenen Form vorzunehmen. Das gilt auch für diese Vereinbarung und ihre Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 9

Kündigungsvoraussetzungen

Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils zum Ende des darauf folgenden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an den Vertreter des jeweils anderen Vereinbarungspartners zu richten.

§ 10

Salvatorische Klausel

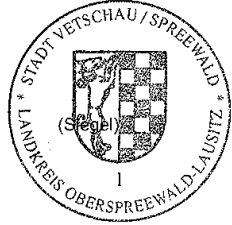
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt.

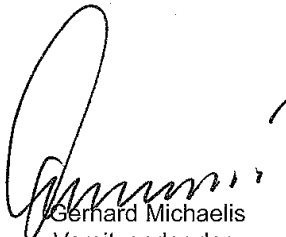
**§ 11
In-Kraft-Treten**

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den
Landkreises Oberspreewald-Lausitz in Kraft.


Vetschau/Spreewald, den 14.12. 2007


Axel Müller
Bürgermeister
Vetschau/Spreewald




Gerhard Michaelis
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung
Vetschau/Spreewald

Lübbenau/Spreewald, den 14.12. 2007


Helmut Wenzel
Bürgermeister
Lübbenau/Spreewald




Monika Blüher
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung
Lübbenau/Spreewald

Bekanntmachungen der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz

BEKANNTMACHUNG der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die

Trinkwasserhauptversorgungsleitungen DN 400 AZ und DN 250 AZ zur Trinkwasserversorgung Bereich Altdöbern und OT Repten, OT Bolschwitz, OT Missen und OT Ogrosen

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) zuletzt geändert durch Artikel 93 v. 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407) i.V.m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts – Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) hat **der Wasser- und Abwasserzweckverband Calau (WAC), Berliner Straße 10, 03222 Lübbenau/ Spreewald** beim Landkreis Oberspreewald - Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg, als untere Wasserbehörde, für die o.g. Trinkwasserleitung die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und die Erneuerung einschließlich des Neubaus der Anlagen zu betreten oder sonst zu benutzen, Trinkwasser in der Leitung über die Grundstücke zu führen und die für die Fortleitung eingerichteten Sonder- und Nebenanlagen zu betreiben, zu unterhalten, instandzusetzen und zu erneuern.

Der Trassenverlauf der Leitung DN 250 AZ erstreckt sich über nachfolgend genannte Grundstücke:

Die Auflistung der Grundstücke erfolgt gemarkungsweise und entsprechend dem Trassenverlauf.

in der Gemarkung Vetschau

| | | |
|---------------|-------------|-----------------------------|
| Flur 6 | Flurstücke: | 229/1,217,216,210/1,144/1 |
| Flur 8 | Flurstücke: | 40,36/2,34/2,33/5 |
| Flur 7 | Flurstücke: | 73,76,62/3,65/2,70,71,72,18 |

Der Trassenverlauf der Leitung DN 400 AZ erstreckt sich über nachfolgend genannte Grundstücke:

in der Gemarkung Vetschau

| | | |
|---------------|-------------|---|
| Flur 6 | Flurstücke: | 409,407,418,174/2,405,404,192,196,202,203,208,139,144/2 |
| Flur 7 | Flurstücke: | 61/2,73,76,23/4,23/2,22,20,18 |

Gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG und § 7 SachenR-DV können die Antragsunterlagen von den Berechtigten innerhalb von **vier Wochen ab dem Tag der Bekanntmachung an** beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, **untere Wasserbehörde**, J.-Gottschalk-Str.36 in 03205 Calau, nach Terminvereinbarung unter 03541/870-3443 oder 3401 während der üblichen Dienstzeiten bzw. – nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten **eingesehen werden**. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

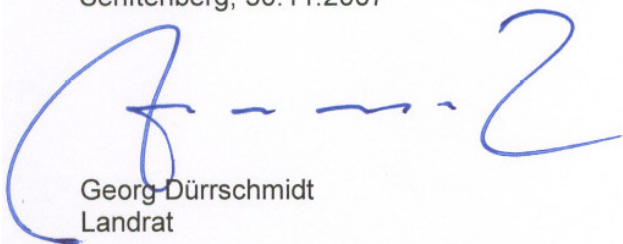
Im Bescheinigungsverfahren kann der Grundstückseigentümer nur geltend machen, sein Grundstück werde durch die wasserwirtschaftliche Anlage gar nicht in Anspruch genommen oder in anderer Weise, als von dem Versorgungsunternehmen dargestellt worden ist.

Er kann sich in dem Verfahren nicht darauf berufen, sein Grundstück werde zu Unrecht in Anspruch genommen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBERG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 durch das antragstellende Versorgungsunternehmen betriebenen wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden.

Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich.

Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Senftenberg, 30.11.2007



Georg Dürschmidt
Landrat

BEKANNTMACHUNG der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die

Wasserfassung I und III des Wasserwerkes Tettau

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) zuletzt geändert durch Artikel 93 v. 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407) i.V.m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts – Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) hat **der Wasserverband Lausitz (WAL) Steindamm 51/53, 01968 Senftenberg** beim Landkreis Oberspreewald - Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg, als untere Wasserbehörde, für die o.g. Trinkwasserleitung die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und die Erneuerung einschließlich des Neubaus der Anlagen zu betreten oder sonst zu benutzen, Trinkwasser in der Leitung über die Grundstücke zu führen und die für die Fortleitung eingerichteten Sonder- und Nebenanlagen zu betreiben, zu unterhalten, instandzusetzen und zu erneuern.

Der Trassenverlauf erstreckt sich über nachfolgend genannte Grundstücke:

Die Auflistung der Grundstücke erfolgt gemarkungsweise und entsprechend dem Trassenverlauf.

in der Gemarkung Tettau

Flur 3 Flurstücke: 460,462,464,465,466/2,466/1,471

in der Gemarkung Frauendorf

Flur 8 Flurstücke: 666,667/1,661,671/3,679/1,677/1,697,707,667/2,668,569,670/1,673,675,674/1,703,704/1

Flur 4 Flurstücke: 70,18,19

Flur 10 Flurstücke: 12,10,7

Flur 12 Flurstücke: 34,37,38

in der Gemarkung Arnsdorf

Flur 1 Flurstücke: 1,5

in der Gemarkung Ruhland

Flur 11 Flurstück: 10/1

in der Gemarkung Ruhland

Flur 9 Flurstücke: 249,248,251,252,253,254,246,266,270,271,275,276

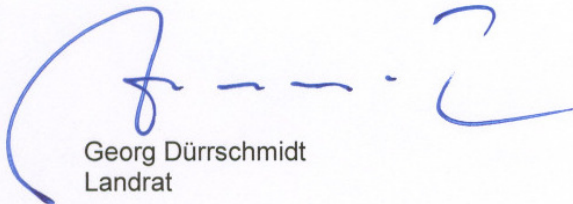
Gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG und § 7 SachenR-DV können die Antragsunterlagen von den Berechtigten innerhalb von **vier Wochen ab dem Tag der Bekanntmachung an** beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, **untere Wasserbehörde**, J.-Gottschalk-Str.36 in 03205 Calau, nach Terminvereinbarung unter 03541/870-3443 oder 3401 während der üblichen Dienstzeiten bzw. – nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten **eingesehen werden**. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Im Bescheinigungsverfahren kann der Grundstückseigentümer nur geltend machen, sein Grundstück werde durch die wasserwirtschaftliche Anlage gar nicht in Anspruch genommen oder in anderer Weise, als von dem Versorgungsunternehmen dargestellt worden ist. Er kann sich in dem Verfahren nicht darauf berufen, sein Grundstück werde zu Unrecht in Anspruch genommen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1GBBerG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 durch das antragstellende Versorgungsunternehmen betriebenen wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich.

Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Senftenberg, 30.11.2007



Georg Dürrschmidt
Landrat

BEKANNTMACHUNG der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die

Trinkwasser-Versorgungsleitung Südleitung - Sella - Grünewald

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) zuletzt geändert durch Artikel 93 v. 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407) i.V.m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts – Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) hat **der Wasserverband Lausitz (WAL) Steindamm 51/53, 01968 Senftenberg** beim Landkreis Oberspreewald - Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg, als untere Wasserbehörde, für die o.g. Trinkwasserleitung die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und die Erneuerung einschließlich des Neubau der Anlagen zu betreten oder sonst zu benutzen, Trinkwasser in der Leitung über die Grundstücke zu führen und die für die Fortleitung eingerichteten Sonder- und Nebenanlagen zu betreiben, zu unterhalten, instandzusetzen und zu erneuern.

Der Trassenverlauf erstreckt sich über nachfolgend genannte Grundstücke:

Die Auflistung der Grundstücke erfolgt markungsweise und entsprechend dem Trassenverlauf.

in der Gemarkung Grünewald (Ortsteil Sella)

Flur 4 Flurstücke: 311, 100/1,101/1,102/1,103/1,251/1,252/1,253/1,254/1,255/1,256/1,257/1,258/1,259/1

Flur 3 Flurstücke: 41/1,41/2,40/1,29/1,26/1,25/1,22/1,21/1,20/1,19/1,18/1,17/3,13/1

Gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG und § 7 SachenR-DV können die Antragsunterlagen von den Berechtigten innerhalb von **vier Wochen ab dem Tag der Bekanntmachung an** beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, **untere Wasserbehörde**, J.-Gottschalk-Str.36 in 03205 Calau, nach Terminvereinbarung unter 03541/870-3443 oder 3401 während der üblichen Dienstzeiten bzw. – nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten **eingesehen werden**. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

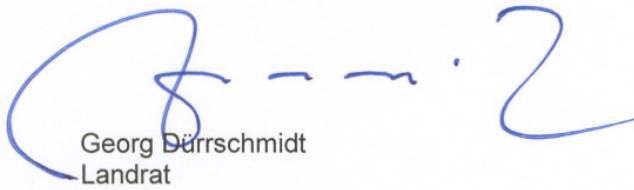
Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Im Bescheinigungsverfahren kann der Grundstückseigentümer nur geltend machen, sein Grundstück werde durch die wasserwirtschaftliche Anlage gar nicht in Anspruch genommen oder in anderer Weise, als von dem Versorgungsunternehmen dargestellt worden ist. Er kann sich in dem Verfahren nicht darauf berufen, sein Grundstück werde zu Unrecht in Anspruch genommen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 durch das antragstellende Versorgungsunternehmen betriebenen wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden.

Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich.

Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Senftenberg, 30.11.2007



Georg Dürrschmidt
Landrat

BEKANNTMACHUNG der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die

**Trinkwasser – Fernleitung Duckerhöhungsstation Senftenberg-West ⇒
Wasserwerk Buchwalde**

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) zuletzt geändert durch Artikel 93 v. 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407) i.V.m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts – Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) hat **der Wasserverband Lausitz (WAL) Steindamm 51/53, 01968 Senftenberg** beim Landkreis Oberspreewald - Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg, als untere Wasserbehörde, für die o.g. Trinkwasserleitung die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und die Erneuerung einschließlich des Neubaus der Anlagen zu betreten oder sonst zu benutzen, Trinkwasser in der Leitung über die Grundstücke zu führen und die für die Fortleitung eingerichteten Sonder- und Nebenanlagen zu betreiben, zu unterhalten, instandzusetzen und zu erneuern.

Der Trassenverlauf erstreckt sich über nachfolgend genannte Grundstücke:

Die Auflistung der Grundstücke erfolgt gemarkungsweise und entsprechend dem Trassenverlauf.

in der Gemarkung Senftenberg

| | | |
|----------------|-------------|--|
| Flur 21 | Flurstücke: | 254,255/8,255/12,255/11,262,273/3,408,650,651,652, 639,633,631 |
| Flur 20 | Flurstücke: | 266,225,970,984,955,960,961,962 |
| Flur 19 | Flurstücke: | 460/6,460/4,828/1,1234,1006,550/1 |
| Flur 12 | Flurstücke: | 281,282 |
| Flur 11 | Flurstücke: | 61/7,61/4,57/4,57/7,56/3,942,56/8,895,896,897,898,56/6 54/1,52/8,52/7,52/10,52/11,52/12,52/5,45/10,735,337,338 44/1,42/1,41/1,40/3,39/4,37/1,35/5,35/6,912,33/5,556,557, 559,560,910,24/5,23/1,209/3,17/1 |
| Flur 23 | Flurstücke: | 5,9,20/7,20/10,17/1,18,19,23,24,25,26,27 |

Gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG und § 7 SachenR-DV können die Antragsunterlagen von den Berechtigten innerhalb von **vier Wochen ab dem Tag der Bekanntmachung an** beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, **untere Wasserbehörde**, J.-Gottschalk-Str.36 in 03205 Calau, nach Terminvereinbarung unter 03541/870-3443 oder 3401 während der üblichen Dienstzeiten bzw. – nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten **eingesehen werden**. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

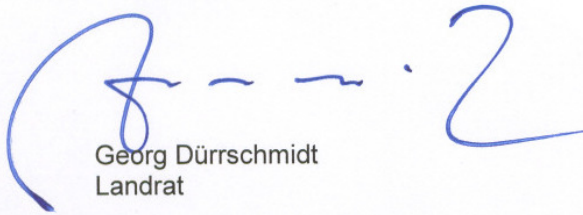
Im Bescheinigungsverfahren kann der Grundstückseigentümer nur geltend machen, sein Grundstück werde durch die wasserwirtschaftliche Anlage gar nicht in Anspruch genommen oder in anderer Weise, als von dem Versorgungsunternehmen dargestellt worden ist.

Er kann sich in dem Verfahren nicht darauf berufen, sein Grundstück werde zu Unrecht in Anspruch genommen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1GBBerG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 durch das antragstellende Versorgungsunternehmen betriebenen wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden.

Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich.

Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Senftenberg, 30.11.2007



Georg Dürrschmidt
Landrat

BEKANNTMACHUNG der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die

Trinkwasserfernleitung „Tettau – Hermsdorf/ Lipsa“ (Südleitung)

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) zuletzt geändert durch Artikel 93 v. 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407) i.V.m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts – Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) hat **der Wasserverband Lausitz (WAL) Steindamm 51/53, 01968 Senftenberg** beim Landkreis Oberspreewald - Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg, als untere Wasserbehörde, für die o.g. Trinkwasserleitung die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und die Erneuerung einschließlich des Neubaus der Anlagen zu betreten oder sonst zu benutzen, Trinkwasser in der Leitung über die Grundstücke zu führen und die für die Fortleitung eingerichteten Sonder- und Nebenanlagen zu betreiben, zu unterhalten, instandzusetzen und zu erneuern.

Der Trassenverlauf erstreckt sich über nachfolgend genannte Grundstücke:

Die Auflistung der Grundstücke erfolgt markungsweise und entsprechend dem Trassenverlauf.

in der Gemarkung Tettau

Flur 3 Flurstücke: 448,469

in der Gemarkung Frauendorf

Flur 8 Flurstücke: 556,567,568,569,570,571,572,573,576,577,575,539,538, 490,492,489,486,487,481,306,307/7,477,476,475,331,334, 335,338,339,341,343,342,345,346,347,364,363,362,361, 360,359,369,371,195,194/2,193,191,190,189,188,187,185 183/2,391,390,389,396

Flur 5 Flurstücke: 22,21,20,19,18,17,16,15,41

Flur 7 Flurstücke: 5,6,1

in der Gemarkung Kroppen

Flur 10 Flurstücke: 3,6,7,8,9,31,32/1,33,34

Flur 11 Flurstücke: 2/2,4,6,14,15,

Flur 1 Flurstücke: 1,5,6/2,7/2,9,46/1,44/1,43,40,39,38,36,34,33,32

Flur 4 Flurstücke: 32,34,35,36,37,38,40

Flur 2 Flurstücke: 1,5,6,7,8,9,13

Flur 7 Flurstücke: 19,26,24

Flur 3 Flurstücke: 27/1,28,2,18,17/2,16,15,21,25/3,25/1,26,57,58,59,156,155

in der Gemarkung Jannowitz

Flur 6 Flurstücke: 8/1,13

in der Gemarkung Hermsdorf

Flur 2 Flurstücke: 236/1,208/1,212,213,214,215,184,173,170,167/1,341,143,141

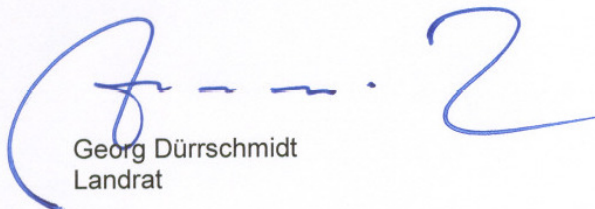
Gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG und § 7 SachenR-DV können die Antragsunterlagen von den Berechtigten innerhalb von **vier Wochen ab dem Tag der Bekanntmachung an** beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, **untere Wasserbehörde**, J.-Gottschalk-Str.36 in 03205 Calau, nach Terminvereinbarung unter 03541/870-3443 oder 3401 während der üblichen Dienstzeiten bzw. – nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten **eingesehen werden**. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Im Bescheinigungsverfahren kann der Grundstückseigentümer nur geltend machen, sein Grundstück werde durch die wasserwirtschaftliche Anlage gar nicht in Anspruch genommen oder in anderer Weise, als von dem Versorgungsunternehmen dargestellt worden ist. Er kann sich in dem Verfahren nicht darauf berufen, sein Grundstück werde zu Unrecht in Anspruch genommen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 durch das antragstellende Versorgungsunternehmen betriebenen wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich.

Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Senftenberg, 30.11.2007



Georg Dürrschmidt
Landrat

BEKANNTMACHUNG der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die

Trinkwasserfernleitung Buchwalde – Sedlitz – Allmosen - Großräschen

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) zuletzt geändert durch Artikel 93 v. 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407) i.V.m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts – Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) hat **der Wasserverband Lausitz (WAL) Steindamm 51/53, 01968 Senftenberg** beim Landkreis Oberspreewald - Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg, als untere Wasserbehörde, für die o.g. Trinkwasserleitung die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und die Erneuerung einschließlich des Neubaus der Anlagen zu betreten oder sonst zu benutzen, Trinkwasser in der Leitung über die Grundstücke zu führen und die für die Fortleitung eingerichteten Sonder- und Nebenanlagen zu betreiben, zu unterhalten, instandzusetzen und zu erneuern.

Der Trassenverlauf erstreckt sich über nachfolgend genannte Grundstücke:

Die Auflistung der Grundstücke erfolgt markungsweise und entsprechend dem Trassenverlauf.

in der Gemarkung Senftenberg

Flur 22 Flurstücke: 37,350,46,349,24,348,345,161,56/5,9/6,14/11,14/8,17/4

in der Gemarkung Sedlitz

Flur 4 Flurstücke: 75,71,70/1,70/2,69,63/1,63/6

Flur 2 Flurstücke: 174/4,567,566/1,565/7,562/9,562/8,561/8,559/8,558/8

in der Gemarkung Dörrwalde

Flur 3 Flurstücke: 43/10,43/11,43/9,46/3,47/7,123/4,123/1,122/3,136/4,138/3
139/3,142/1

in der Gemarkung Allmosen

Flur 1 Flurstücke: 128/3,128/4,129/1,131,135/1,136/5,132/1,133/1

in der Gemarkung Dörrwalde

Flur 3 Flurstücke 165/1,164/3,163/1,162/1,161/1,160/1,159/1,158/1,107/1,106
101/2,68/2,7/2,8/2,9/2,10/1

in der Gemarkung Großräschen

Flur 9 Flurstücke: 8/2,6/2,2,3/1,4/1,5/2,71/2

Flur 8 Flurstücke: 241/1,240/1,238/1,237/1,407,499,393,395,392,390,279,340
270

Flur 2 Flurstücke: 445/2,444/3,444/2,443/4,442/2,441/2,440/2,439/2,437/5,435/8
383/14

Gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG und § 7 SachenR-DV können die Antragsunterlagen von den Berechtigten innerhalb von **vier Wochen ab dem Tag der Bekanntmachung** an beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, **untere Wasserbehörde**, J.-Gottschalk-Str.36 in 03205 Calau, nach Terminvereinbarung unter 03541/870-3443 oder 3401 während der üblichen

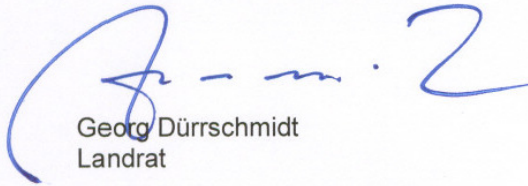
Dienstzeiten bzw. – nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten **eingesehen werden**. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Im Bescheinigungsverfahren kann der Grundstückseigentümer nur geltend machen, sein Grundstück werde durch die wasserwirtschaftliche Anlage gar nicht in Anspruch genommen oder in anderer Weise, als von dem Versorgungsunternehmen dargestellt worden ist. Er kann sich in dem Verfahren nicht darauf berufen, sein Grundstück werde zu Unrecht in Anspruch genommen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1GBBerG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 durch das antragstellende Versorgungsunternehmen betriebenen wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich.

Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Senftenberg, 30.11.2007



Georg Dürrschmidt
Landrat

BEKANNTMACHUNG der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die

**Trinkwasserhauptleitung
„Fernleitung Buchwalde – Allmosen (Ostring)“**

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) zuletzt geändert durch Artikel 93 v. 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407) i.V.m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts – Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) hat **der Wasserverband Lausitz (WAL) Steindamm 51/53, 01968 Senftenberg** beim Landkreis Oberspreewald - Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg, als untere Wasserbehörde, für die o.g. Trinkwasserleitung die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und die Erneuerung einschließlich des Neubaus der Anlagen zu betreten oder sonst zu benutzen, Trinkwasser in der Leitung über die Grundstücke zu führen und die für die Fortleitung eingerichteten Sonder- und Nebenanlagen zu betreiben, zu unterhalten, instandzusetzen und zu erneuern.

Der Trassenverlauf erstreckt sich über nachfolgend genannte Grundstücke:

Die Auflistung der Grundstücke erfolgt gemarkungsweise und entsprechend dem Trassenverlauf.

in der Gemarkung Allmosen

Flur 1 Flurstücke: 75; 114/1; 354; 355; 81/2; 81/1; 96/8; 96/11; 96/9; 304/4; 304/6; 353/11; 338/1; 338/3; 337/3; 322/5; 316/3; 316/4; 316/5; 314/3

in der Gemarkung Bahnsdorf

Flur 1 Flurstücke: 164/3; 165/3; 162/3; 172/2; 175/2; 174/3; 176/2; 177/6

in der Gemarkung Sedlitz

Flur 4 Flurstücke: 74/3; 74/4; 75; 41

in der Gemarkung Lieske

Flur 1 Flurstücke: 106/1; 105/1; 103/10

Flur 2 Flurstücke: 45/14; 45/15; 48/10; 51/1, 110/3; 109/9; 107/3

Flur 3 Flurstücke: 212,213,208,61/11,78/1,50/7,48/1,227,26/7,16/1,217,14/3, 13/1,12/4,9/4,8/1,5/1,2/1,1/1,115/2,118/12

in der Gemarkung Senftenberg

Flur 23 Flurstücke: 31,130,132,33,34,35,42,37,38,119,39,120,41,43,49,114,51, 52,54/1,55/1

in der Gemarkung Großkoschen

Flur 1 Flurstücke: 405/3; 190/3; 413

Gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG und § 7 SachenR-DV können die Antragsunterlagen von den Berechtigten innerhalb von **vier Wochen ab dem Tag der Bekanntmachung an** beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, **untere Wasserbehörde**, J.-Gottschalk-Str.36 in 03205 Calau,

nach Terminvereinbarung unter 03541/870-3443 oder 3401 während der üblichen Dienstzeiten bzw. – nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten **eingesehen werden**. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Im Bescheinigungsverfahren kann der Grundstückseigentümer nur geltend machen, sein Grundstück werde durch die wasserwirtschaftliche Anlage gar nicht in Anspruch genommen oder in anderer Weise, als von dem Versorgungsunternehmen dargestellt worden ist. Er kann sich in dem Verfahren nicht darauf berufen, sein Grundstück werde zu Unrecht in Anspruch genommen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1GBBerG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 durch das antragstellende Versorgungsunternehmen betriebenen wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich.

Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Senftenberg, 30.11.2007

Georg Dürrschmidt
Landrat

BEKANNTMACHUNG der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die

**Trinkwasserhauptversorgungsleitung
„Großkoschen-Lauta/ Landesgrenze zu Sachsen (Ostring)“**

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) zuletzt geändert durch Artikel 93 v. 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407) i.V.m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts – Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) hat **der Wasserverband Lausitz (WAL) Steindamm 51/53, 01968 Senftenberg** beim Landkreis Oberspreewald - Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg, als untere Wasserbehörde, für die o.g. Trinkwasserleitung die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und die Erneuerung einschließlich des Neubaus der Anlagen zu betreten oder sonst zu benutzen, Trinkwasser in der Leitung über die Grundstücke zu führen und die für die Fortleitung eingerichteten Sonder- und Nebenanlagen zu betreiben, zu unterhalten, instandzusetzen und zu erneuern.

Der Trassenverlauf erstreckt sich über nachfolgend genannte Grundstücke:

Die Auflistung der Grundstücke erfolgt gemarkungsweise und entsprechend dem Trassenverlauf.

in der Gemarkung Großkoschen

Flur 2 Flurstücke: 135/3,133/1,127/2,118,117,116,115,114,119/5,207/1,207/6, 206/1,204/1,203/1

Gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG und § 7 SachenR-DV können die Antragsunterlagen von den Berechtigten innerhalb von **vier Wochen ab dem Tag der Bekanntmachung an** beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, **untere Wasserbehörde**, J.-Gottschalk-Str.36 in 03205 Calau, nach Terminvereinbarung unter 03541/870-3443 oder 3401 während der üblichen Dienstzeiten bzw. – nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten **eingesehen werden**. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.


Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Im Bescheinigungsverfahren kann der Grundstückseigentümer nur geltend machen, sein Grundstück werde durch die wasserwirtschaftliche Anlage gar nicht in Anspruch genommen oder in anderer Weise, als von dem Versorgungsunternehmen dargestellt worden ist. Er kann sich in dem Verfahren nicht darauf berufen, sein Grundstück werde zu Unrecht in Anspruch genommen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 durch das antragstellende Versorgungsunternehmen betriebenen wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert.

Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich.

Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Senftenberg, 30.11.2007



Georg Dürrschmidt
Landrat

Bekanntmachungen des Wasserverbandes Lausitz (WAL)

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lausitz vom 13. September 2007 über den Jahresabschluss 2006 mit dem Lagebericht, die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung des Verbandsvorstehers

Beschluss Nr. 1/2007

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2006 und Ergebnisverwendung

Die Verbandsversammlung beschließt die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2006 und des Lageberichts.

Das erwirtschaftete Jahresergebnis von 2.549.165,84 € soll auf neue Rechnung vorgetragen werden und die Eigenkapitalbasis des Verbandes stärken.

Der Jahresabschluss 2006 einschließlich des Lageberichts und des Bestätigungsvermerks liegt in der Woche vom 14. bis 18. Januar 2008 im Wasserverband Lausitz, Steindamm 51/53 in 01968 Senftenberg zur Einsichtnahme aus.

Beschluss Nr. 2/2007

Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2006

Die Verbandsversammlung beschließt die Entlastung des Verbandsvorstehers, Herrn Dr. Roland Socher, für das Wirtschaftsjahr 2006.

gez. M. Drews
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. R. Socher
Verbandsvorsteher

**Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen
für die zentralen Schmutzwasser-Entsorgungsanlagen
des Wasserverbandes Lausitz
Schmutzwasser-Anschlussbeitragssatzung**

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 14], S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 04], S. 46, 47); der §§ 1, 6 und 8 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, 1999, S. 194 ff), der §§ 1, 2, 8, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I/05, [Nr. 11, S. 170), ist diese Satzung am 06.12.2007 durch die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lausitz beschlossen worden:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II

Schmutzwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Beitragsmaßstab

§ 5 Beitragssatz

§ 6 Beitragspflichtige

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

§ 8 Vorausleistungen

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

Abschnitt III

Allgemeine Vorschriften

§ 10 Auskunftspflicht

§ 11 Anzeigepflicht

§ 12 Datenverarbeitung

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

§ 14 Härteklausel

§ 15 Inkrafttreten

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Der Wasserverband Lausitz (WAL) betreibt nach Maßgabe seiner Schmutzwasserentsorgungssatzung in der jeweils geltenden Fassung zentrale Schmutzwasser-Entsorgungsanlagen als eine rechtlich und wirtschaftlich einheitliche öffentliche Einrichtung.

Abschnitt II

Schmutzwasseranschlussbeitrag

§ 2

Grundsatz

Der Verband erhebt zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasser-Entsorgungsanlagen (Kläranlagen, Kanäle, Pumpstationen, Druckleitungen und Hauptsammler; ausschließlich der Grundstücksanschlussleitung) Anschlussbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der erstmaligen Anschließbarkeit und Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile, soweit der Aufwand für die Schmutzwasserentsorgung nicht durch Zuschüsse, Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird.

Der Schmutzwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für den Grundstücksanschluss und umfasst nicht den Aufwand für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Schmutzwasser-Entsorgungsanlagen.

Der Anschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. im Fall des § 6 (2) dieser Satzung auf dem Erbbaurecht.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Schmutzwasser-Entsorgungsanlage rechtlich und tatsächlich erstmalig leitungs-
mäßig angeschlossen werden können bzw. erstmalig angeschlossen worden
sind,

s o w e i t

- a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie be-
baut
oder gewerblich genutzt werden können oder

- b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen oder
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasser-Entsorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Maßgeblich für die Definition des Grundstückes ist der gesetzliche Grundstücksbegriff i. S. des § 8 KAG Bbg.; Grundstück ist jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (*wirtschaftliche Einheit*).

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Dem Schmutzwasserbeitrag wird die beitragsfähige Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Bei deren Ermittlung wird die beitragsfähige Grundstücksfläche gemäß § 4 (3) dieser Satzung entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz multipliziert, der im einzelnen beträgt:
- | | |
|--|--------------------------------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit/Bebauung | 25 % (entspricht Faktor 0, 25) |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit/Bebauung | 40 % (entspricht Faktor 0, 40) |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit/Bebauung | 55 % (entspricht Faktor 0, 55) |
| d) je weiteres Vollgeschoss <i>jeweils weitere</i> | 15 % (entspricht Faktor 0, 15) |

Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung von haustechnischen Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse.

Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes auch unter Berücksichtigung des Absatzes (2) nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht
 - aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse
 - bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - cc) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet, bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - dd) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn auf Grund vorhandener Bebauung oder auf Grund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. aa), die Gebäudehöhe nach Buchstabe bb) oder die Baumassenzahl nach Buchstabe cc) überschritten werden,
 - ee) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, falls diese aufgrund von Ausnahmen und Befreiungen über das nach dem Bebauungsplan zulässige Maß hinausgeht
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht (§ 34 BauGB) bei bebauten und unbebauten Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, *die sich nach der Eigenart der näheren Umgebung einfügt bzw. einfügen würde*
- c) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,
 - aa) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) Unterpunkte aa) bis cc), sofern sich die so ermittelte Vollgeschosszahl *nach der Eigenart der näheren Umgebung einfügt bzw. einfügen würde.*
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Garagen, Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss. *Sofern Baulichkeiten mit Abwasseranfall genutzt werden (Gaststätte, Sozialgebäude mit Sanitarräumen), ist auf die tatsächlich vorhandene Bebauung abzustellen.*

- e) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB): *bei unbebauten Grundstücken die Zahl der genehmigten Vollgeschosse; bei bebauten Grundstücken die Zahl der vorhandenen Vollgeschosse*
- (3) Als Grundstücksfläche gilt unter Berücksichtigung des § 3 Absatz 3:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, *endet der Bebauungszusammenhang außerhalb des Bebauungsplanes, ist die Fläche bis zum letzten Baukörper beitragspflichtige Grundstücksfläche (hintere Bebauungsgrenze),*
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtläche des Grundstückes; bei Grundstücken, die vom Innenbereich in den Außenbereich übergehen und bei Grundstücken, *die vom Innenbereich in den Außenbereich übergehen und die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind: die Flächen, die im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes baulich oder gewerblich nutzbar sind; sofern Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB vorliegen, sind diese für die Abgrenzung Innen- und Außenbereich heranzuziehen;*
 - d) bei Grundstücken für die kein Bebauungsplan besteht und bei denen hinsichtlich der Tiefe zweifelhaft ist, ob das Grundstück insgesamt den innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegenden Grundstücken (§ 34 BauGB) zugeordnet werden kann, die Grundstücksfläche bis zur hinteren Bebauungsgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Berechnet wird diese Fläche von der Grundstücksgrenze, die dem betriebsbereiten Anschlusskanal zugewandt ist.
 - e) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann bzw. genutzt wird; *es muss eine insgesamt sinnvolle, baurechtlich zulässige und in der Örtlichkeit vorhandene wirtschaftliche Einheit entstehen, die veranlagt wird; es sind daher die nicht überbauten Flächen bei wirtschaftlicher Betrachtung zu veranlagern, die einen solchen Bezug zu den überbauten Flächen aufweisen, dass sie in gleicher Weise zu veranlagern sind, wie dies in unbeplanten bzw. beplanten Bereichen anzunehmen ist,*
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Schwimmbäder, Campingplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;

- g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung über einen Vorhaben und Erschließungsplan bzw. einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

Der Schmutzwasseranschlussbeitragssatz für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Einrichtung der Schmutzwasserentsorgung beträgt beim Erstanchluss bzw. der erstmaligen Anschließbarkeit:

7,67 Euro/m²

(je Quadratmeter beitragspflichtiger Grundstücksfläche im Sinne § 4 (1) dieser Satzung)

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß der §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (4) Mehrere Beitragspflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Mit- bzw. Teileigentümer nur mit ihrem Mit- bzw. Teileigentum beitragspflichtig.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertige öffentliche zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Die Beitragspflicht entsteht nur aufgrund einer rechtswirksamen Anschlussbeitragsatzung.

§ 8

Vorausleistungen, Teilanschlussbeitrag

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 6 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet. Die Vorausleistung soll 60 % der künftigen Beitragsschuld nicht übersteigen.

Wird bei einzelnen Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche zentrale Schmutzwasser-Entsorgungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, wird nur ein Teilanschlussbeitrag von 1/3 des Vollanschlussbeitrages erhoben. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, in denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich dem Zweck dient, die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und/oder dem üblichen Verschmutzungsgrad der eingeleiteten Abwässer entsprechend anzugleichen. Entfällt die Notwendigkeit der Vorklärung oder wird ein Vollanschluss ermöglicht, wird der Restbetrag bis zur Höhe des Vollanschlussbeitrages nacherhoben.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Vorausleistungen.

Abschnitt III

Allgemeine Vorschriften

§ 10 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten.

§ 11 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück während des Abgabenerhebungsverfahrens ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

§ 12 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Beiträge nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogener Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim Verband bzw. bei den Mitgliedsgemeinden zulässig:

Grundstückseigentümer, Grundstücksgröße, Katasterbezeichnung, Anschrift des Eigentümers, Art und Maß der Bebauung.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von §§ 14 und 15 KAG handelt, wer insbesondere vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 10 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht bzw. über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder erteilt,
 2. entgegen § 10 Abs. 2 verhindert, dass der Verband und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 3. entgegen § 11 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Absatz 3, 2. Halbsatz des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 14 Härteklausel

- (1) Zur Vermeidung erheblicher Härten kann der Verband im Einzelfall auf Antrag Befreiungen oder Teilbefreiungen von der Beitragspflicht gewähren. Die Befreiung kann befristet oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
Ein Anspruch auf Befreiung besteht nicht.
- (2) Im Einzelfall können Beiträge vollständig oder teilweise auf Antrag gestundet werden.
Ein Anspruch auf Stundung besteht nicht.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt rückwirkend zum 01.02.2004 in Kraft.

Senftenberg, den 18.12.2007

Dr. Roland Socher
Verbandsvorsteher

-Siegel-

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Seenland Brandenburgische Lausitz“

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Seenland Brandenburgische Lausitz“ hat in öffentlicher Sitzung am 04.09.2007 mit Beschluss 02/03/07 die Haushaltssatzung für das Jahr 2008 und mit Beschluss 03/03/07 das Investitionsprogramm 2008 bis 2011 beschlossen.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Seenland Brandenburgische Lausitz“ für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grundlage des § 15 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99 S. 194) in Verbindung mit § 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 15 des Ersten Brandenburgischen Bürokratieabbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2006 (GVBl. I S. 74) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung am 04. September 2007 (Beschluss-Nr. 02/03/07) – und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde – folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

1. im Verwaltungshaushalt

| | | |
|--|---------------------|-------------|
| | in der Einnahme auf | 54.000 Euro |
| | in der Ausgabe auf | 54.000 Euro |

und

2. im Vermögenshaushalt

| | | |
|--|---------------------|-------------|
| | in der Einnahme auf | 80.000 Euro |
| | in der Ausgabe auf | 80.000 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|--|--|--------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | | 0 Euro |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | | 0 Euro |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite | | 0 Euro |

§ 3

(1) Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes wird gem. § 17 Abs. 2 und 4 der Verbandssatzung eine Umlage von den Verbandsmitgliedern erhoben, welche entsprechend dem Verhältnis der in § 11 der Verbandssatzung geregelten Stimmanteile auf die einzelnen Verbandsmitglieder wie folgt aufteilt:

| | |
|---------------------------------|-----------------------|
| Landkreis Oberspreewald-Lausitz | 18.900,00 Euro |
| Stadt Senftenberg | 16.200,00 Euro |
| Stadt Großräschen | 13.500,00 Euro |
| Gemeinde Neu-Seeland | 5.400,00 Euro |
| <u>Verbandsumlage gesamt</u> | <u>54.000,00 Euro</u> |

(2) Für den sich aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes auf dem Gebiet der Bauleitplanung ergebenden Finanzbedarf ist die Umlagepflicht des Landkreises Oberspreewald-Lausitz ausgeschlossen.

Die übrigen Verbandsmitglieder tragen den insoweit auszugleichenden Finanzbedarf abweichend von Abs. 1 nach folgendem gesonderten Umlagemaßstab:

| | | | |
|----------------------|---------|---|--------|
| Stadt Senftenberg | 46,15 % | = | 0 Euro |
| Stadt Großräschen | 38,46 % | = | 0 Euro |
| Gemeinde Neu-Seeland | 15,39 % | = | 0 Euro |

§ 4

Erlass einer Nachtragssatzung nach § 79 GO Bbg.

1. Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Ziffer 1 GO Bbg. gilt ein Fehlbetrag, der 5 von Hundert (v. H.) des Verwaltungshaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

2. Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 79 Abs. 2 Ziffer 2 GO Bbg. dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. des Verwaltungshaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

3. Als geringfügig i. S. d. § 79 Abs. 3 GO Bbg. gelten:

- Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen oder zusätzliche Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn sie in voller Höhe durch Zuweisungen gedeckt werden.

In diesem Fall können über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben geleistet werden.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 81 GO Bbg.

Als erheblich im Sinne des § 81 GO Bbg. gelten:

a) Verwaltungshaushalt

- überplanmäßige Ausgaben, wenn sie 10 % des veranschlagten Haushaltsansatzes übersteigen
- außerplanmäßige Ausgaben über 500 €

b) Vermögenshaushalt

- überplanmäßige Ausgaben, wenn sie 5 % des Einzelansatzes übersteigen
- außerplanmäßige Ausgaben über 1.000 €

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde vom Ministerium des Innern am 14.11.2007 mit Az.: III/2- 353-33/398 erteilt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegen für jeden zur Einsichtnahme zu den bekannten Öffnungszeiten des Landkreises Oberspreewald- Lausitz in der Dienststelle Calau, Gottschalkstr. 36, Zimmer 80 (Geschäftsbesorgung für den Zweckverband) aus.

Ort: Senftenberg

Datum: 05.12.2007

Holger Bartsch
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungen des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“

Die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ hat in ihrer Sitzung am 05. Dezember 2007 mit Beschluss 038/07 die **Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ (Abfallgebührensatzung)** verabschiedet.

Die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 4 der Landkreisordnung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Landkreisordnung enthalten oder aufgrund der Landkreisordnung erlassen worden sind, unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Lauchhammer, 06.12.2007

Dr.-Ing. Frosch
Verbandsvorsteher

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ (Abfallgebührensatzung)

vom 05. Dezember 2007

Auf der Grundlage des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) und der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ in ihrer Sitzung am 05.12.2007 die folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ in der Fassung vom 29. November 2006 wird wie folgt geändert:

I. § 6 Abs. 1 Buchstabe c wird wie folgt erfasst:

c) Bei Wechselbehältern größer MBG 1100 l gelten folgende Gebührensätze:

| Behälterart | Behältergröße | Miete €/Monat |
|--------------------|----------------------|--------------------------|
| Container | 7 m ³ | 20,00 |
| Presscontainer | 6 m ³ | 92,50 |
| Presscontainer | 10 m ³ | 92,50 |
| Presscontainer | 20 m ³ | 120,14 |

II. § 6 Abs. 1 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

e) Die Entsorgungsgebühr für 1 MG Abfall beträgt 165,91 €.

III. § 6 a Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

c) Gebührensätze für den Transport zu den Leistungen entsprechend Buchstabe a:

| Transport Container | € / je Abholung |
|----------------------------|------------------------|
| < 20 m ³ | 186,87 |

IV. § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11**Ermäßigung**

(1) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Grundgebühr nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung reduziert werden für Personen, die mehr als sechs aufeinander folgende Monate von ihrem Wohnsitz, insbesondere aus Gründen des Berufes, der Ausbildung, des Studiums, des Wehr- und Ersatzdienstes etc. abwesend sind. Der Antrag ist unter Angabe des Grundes sowie Vorlage geeigneter Nachweise hinsichtlich der Abwesenheit beim

Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“

Hüttenstraße 1 c

01979 Lauchhammer

einzureichen.

Die Gebührenreduzierung erfolgt für jeden vollen Monat der Abwesenheit in Höhe von maximal einem Vierundzwanzigstel (1/24) der pro Person geltenden Grundgebühr.

(2) Der Verband kann im Übrigen auf schriftlichen und begründeten Antrag Gebühren ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Artikel 2**In-Kraft-Treten**

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Lauchhammer, 06.12.2007

Dr.-Ing. Bernd-Ulrich Frosch
Verbandsvorsteher

(Siegel)

Wirtschaftsplan 2008 des Abfallentsorgungsverbandes "Schwarze Elster"

Der nachstehende von der Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ am 5. Dezember 2007 beschlossene Wirtschaftsplan 2007 des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lauchhammer, 06. Dezember 2007

Dr. Frosch
Verbandsvorsteher

Wirtschaftsplan 2008 des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2008

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 05.12.2007 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 festgestellt:

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan

| | |
|-------------------|-----------------|
| die Erträge | 12.869.900,00 € |
| die Aufwendungen | 13.179.500,00 € |
| der Jahresgewinn | 0,00 € |
| der Jahresverlust | -309.600,00 € |

im Vermögensplan

| | |
|---------------|----------------|
| die Einnahmen | 4.783.000,00 € |
| die Ausgaben | 4.783.000,00 € |

2. Es werden festgesetzt:

| | |
|--|----------------|
| 2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 2.000.000,00 € |
| davon bereits genehmigt | 2.000.000,00 € |
| 2.2. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 2.000.000,00 € |
| 2.3. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 € |
| 2.4. die Verbandsumlage | 0,00 € |

Lauchhammer, den 05.12.2007

Karl-Ulrich Hennicke
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Dr.-Ing. Bernd-Ulrich Frosch
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Der Wirtschaftsplan 2008 des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ nebst Bestandteilen und Anlagen liegt beim Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“, Hüttenstraße 1 c in 01979 Lauchhammer, Zimmer 114 (kaufmännische Abteilung), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beim Zustandekommen dieser Satzung (Festsetzungen) erfolgte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) oder in der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) enthalten oder aufgrund dieser Gesetze erlassen worden sind, unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bekanntmachungen des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ (KAEV)

Zweite Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV)

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 05.1999, i. V. m. § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LkrO Bbg), vom 15.10.1993 in der jeweils gültigen Fassung, des § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (AbfG Bbg) vom 06.06.1997 in der jeweils gültigen Fassung, i. V. m. den §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 beschließt die Verbandsversammlung des KAEV in ihrer Sitzung am 07. Dezember 2007 folgende zweite Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV).

Artikel 1

1. An den § 4 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Eilzuschlag in Höhe von 59,50 €/pro Auftrag wird fällig, wenn die Auftragserteilung nicht mindestens 3 Tage vor der Behälterausreichung erfolgt.“

2. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder leichtfertig zwecks Erlangen von Gebührenreduzierungen nach § 6 dieser Satzung unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den KAEV über erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder entgegen § 9 dieser Satzung unrichtige oder unvollständige Auskünfte erteilt, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlich sind oder Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel des Gebührenschuldners ergibt, nicht anzeigt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 b des Kommunalabgabengesetzes (KAG Bbg.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 15 Abs. 3 KAG Bbg mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.“

3. Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung wird wie folgt geändert:

„Gemäß § 4 Abs. 10 werden in der Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung nachfolgend aufgeführte Abfallarten (Bezeichnung nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), Abfallschlüsselnummer (ASN) nach AVV, betriebsinterne Bezeichnung, interne Sortennummer, genehmigte Anlage und Gebühr in EUR/Mg) gestrichen:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung nach AVV | ASN nach AVV | betriebsinterne Bezeichnung | interne Sorten-Nr.: | genehmigte Anlage | Gebühr in EUR/Mg |
|----------|--|--------------|---|---------------------|-------------------|------------------|
| 34 | Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen | 19 06 04 | Abf. aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlicher Abwasserbehandlungsanlagen etc. | 080070 | MBV | 135,00 |
| 39 | Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser | 19 08 05 | Faulschlamm aus mechan.-biolog. bzw. mechan.-biolog.-chem. Abwasserreinigung | 030002 | MBV | 109,90 |
| 53 | Fäkalschlamm | 20 03 04 | Faulschlamm aus mechan. Abwasserreinigung | 030001 | MBV | 109,90 |

Im Übrigen bleiben alle anderen Abfallarten unberührt. „

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Lübben (Spreewald), 07.12.2007

gez. Friedrich (Siegel)
Friedrich
Verbandsvorsteher

Erste Änderung der Entgeltordnung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ (KAEV) für die Anlieferung von Abfällen an die Annahmestellen der Eingangsbereiche der Deponien Lübben-Ratsvorwerk, Göritz und Wittmannsdorf, der Deponie Lübben-Ratsvorwerk DA II sowie der MBV/EBS-Anlage

Artikel 1

1. § 3 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5)

Das Entgelt für die Abfallsäcke gemäß Anlage 1 Pkt. 7 ergibt sich aus der Anzahl der abgegebenen Abfallsäcke..“

2. § 3 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6)

Das Entgelt für die Inanspruchnahme des Radladers gemäß Anlage 1 Pkt. 8 ergibt sich aus der Anzahl der einzelnen Beladevorgänge (Hub).“

3. In Anlage 1 zur Entgeltordnung wird bei Pkt. 1. Kleinanlieferer PKW-Hänger bis 0,5 m³ wie folgt eingefügt:

| Bezeichnung nach AVV | ASN nach AVV | betriebsinterne Bezeichnung | interne Sorten-Nr.: | Entgelt €/Anlieferung |
|--|--------------|-----------------------------|---------------------|-----------------------|
| anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält | 17 06 03* | Dämmmaterial | 099210 | 6,10 € |

4. In Anlage 1 zur Entgeltordnung wird bei Pkt. 6. Umverpackung für die ordnungsgemäße Anlieferung von Asbest gemäß Technischer Regel für Gefahrstoff (TRGS 519) wie folgt geändert:

| Big Bag für die Asbestentsorgung | interne Sorten-Nr.: | Entgelt €/Stück |
|----------------------------------|---------------------|-----------------|
| Big Bag (260 x 125 x 30 cm) | 092307 | 9,00 |

5. In der Anlage 1 zur Entgeltordnung wird folgender Pkt. 7 eingefügt.

„7. Umverpackung für die ordnungsgemäße Anlieferung von Dämmmaterial (ASN 17 06 03*)

| Abfallsack für die Dämmmaterial-entsorgung | interne Sorten-Nr.: | Entgelt €/Stück |
|--|---------------------|-----------------|
| Abfallsack (140 x 200 cm) | 092308 | 2,50 |

6. In der Anlage 1 zur Entgeltordnung wird folgender Pkt. 8. eingefügt:

„8. Dienstleistung Kompostbeladung mittels Radlader

| Radladerbeladung | interne Sorten-Nr.: | Entgelt €/Hub |
|--|---------------------|---------------|
| Radladerschaufel Hub (ca. 2,5 m ³) | 092300 | 1,00 |

Artikel 2

Die erste Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Lübben (Spreewald), 07.12.2007

gez. Friedrich (Siegel)
Friedrich
Verbandsvorsteher

Entgeltordnung

des
Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“
(KAEV)

für die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen
aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes

Präambel

Die Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes hat so zu erfolgen, dass

- die Gesundheit und das Wohl des Menschen,
- die Umwelt (Luft, Wasser, Boden, Tiere, Pflanzen und Landschaft)
- und die öffentliche Sicherheit und Ordnung

nicht gefährdet werden.

Die Einrichtungen des Gesundheitsdienstes haben ihre Abfälle nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft zu entsorgen. Insoweit gilt hinsichtlich der Grundsätze der Kreislaufwirtschaft § 1 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung des Verbandes in der jeweils gültigen Fassung. Grundlage für die ordnungsgemäße Entsorgung sind die Bestimmungen des Abfall-, Infektionsschutz-, Arbeitsschutz-, Chemikalien- und Gefahrgutrechts.

§ 1

**Einrichtungen des Gesundheitsdienstes/
Zuordnung und Einteilung der Abfälle**

(1)

Zu diesen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, d.h. den Erzeugern und Besitzern von Abfällen nach § 1 Abs. 2, gehören insbesondere Krankenhäuser, Arztpraxen und Zahnarztpraxen, Pflege- und Krankenhäuser, Haus- und Familienpflegestationen, Sozialstationen, tierärztliche Praxen und Kliniken, Rettungsdienste.

(2)

Die Abfälle werden je nach Art, Beschaffenheit, Zusammensetzung und Menge nachfolgenden Abfallarten des Europäischen Abfallverzeichnis zugeordnet:

| | |
|--------------------|---|
| AS 18 01 01 | Spitze und scharfe Gegenstände (außer 18 01 03*) |
| AS 18 01 04 | Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) |
| AS 18 02 01 | Spitze und scharfe Gegenstände (außer 18 02 02*) |
| AS 18 02 03 | Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden |

§ 2

Entgeltmaßstab

(1)

Bei der Nutzung von Abfallbehältern von 770 l bis 10.000 l wird zzgl. des Entgeltes gemäß § 3 Abs. 1 a) ein Behälternutzungsentgelt erhoben. Dieses dient der Bereitstellung, der Wartung und des Reparaturdienstes dieser Abfallbehälter.

Das Behälternutzungsentgelt bemisst sich nach der Anzahl und Größe der auf dem Grundstück vorgehaltenen Abfallbehälter.

Bei Aufstellung oder Abmeldung der Abfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres entsteht das Behälternutzungsentgelt mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat der Aufstellung folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt.

(2)

Das Entgelt für die Erfassung und Entsorgung von spitzen und scharfen Gegenständen sowie Wundverbänden und Blutbeuteln usw. aus Kliniken und Arztpraxen bemisst sich nach der Anzahl und Größe der hierfür vorgehaltenen Behälter und der Häufigkeit der Abfuhr. Mit dem Entgelt gemäß § 3 Abs. 1 b) und 1 c) sind sämtliche Aufwendungen (Lieferung der Behälter, Abholung, Verwertung, Nachweisführung) für die Entsorgung dieser Abfälle abgegolten.

§ 3 Entgelte

(1)

Das Entgelt für die Erfassung und Entsorgung von Abfällen gem. § 1 Abs. 2 aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes beträgt:

a) Für die Nutzung von Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von

- | | |
|--|----------------------|
| • 770 l Abfallbehälter | 30,60 €/Entleerung, |
| • 1.100 l Abfallbehälter | 44,02 €/Entleerung, |
| • 5.000 l Abfallbehälter | 204,64 €/Entleerung, |
| • 10.000 l Abfallbehälter (Pressmüllcontainer) | 672,49 €/Entleerung. |

- | | |
|-----------------------------------|---------------------|
| b) 1. 30 l – Behälter („5er Set“) | 121,67 €/Set, |
| 2. 30 l Behälter | 38,37 €/Stck, |
| 3. Tagessammler (2 l) | 2,98 €/Stck, |
| 4. 2 l Tüten (mit Blitzbindern) | 5,95 €/je 100 Stck. |

c)

- | | |
|---------------------------------------|----------------|
| 1. Spritzenbehälter 3,5 l („3er Set“) | 34,51 €/Set, |
| 2. Spritzenbehälter (3,5 l) | 22,61 €/Stück. |

(2)

Das Behälternutzungsentgelt beträgt für die Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes pro vorgehaltenem Behälter für

- | | |
|-------------------------------------|-----------------|
| • einen 770 l Abfallbehälter | 2,69 €/Monat, |
| • einen 1.100 l Abfallbehälter | 5,64 €/Monat, |
| • einen 5.000 l Abfallbehälter | 20,08 €/Monat, |
| • einen 10.000 l Pressmüllcontainer | 214,50 €/Monat. |

§ 4 Schuldner

Schuldner des Entgeltes für die Entsorgung von Abfällen gemäß § 1 Abs. 2 ist der Inhaber des Unternehmens bzw. der öffentlichen oder privaten Einrichtung bzw. der Gewerbetreibende, der Freiberufler oder der sonstige Nutzer des Grundstücks zu anderen als privaten Zwecken.

§ 5 Entsorgung

(1)

Die in § 2 Abs. 1 genannten Abfälle (Abfallbehälter) werden wöchentlich gesondert erfasst und eingesammelt. Sie sind dementsprechend zu überlassen.

(2)

Die in § 2 Abs. 2 genannten Abfälle (Behälter) werden im Rahmen eines Abrufsystems, mindestens aber nach 48 Stunden, eingesammelt.

(3)

Die in § 1 Abs. 1 genannten Erzeuger und Besitzer dieser Abfälle haben beim KAEV ein ausreichendes Volumen vorzuhalten und anzufordern.

(4)

Die in § 1 Abs. 2 genannten Abfälle dürfen nicht in anderen Behältern oder anderen Erfassungssystemen und vor allem nicht zusammen mit den Restabfällen gem. § 10 Abfallentsorgungssatzung überlassen oder entgegen § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG dem KAEV überhaupt nicht überlassen werden.

§ 6 Vorhaltung von Abfallbehältern

(1)

Der Benutzer hat von dem KAEV ein Behältervolumen rechtzeitig, d.h. drei Wochen vor dem Abfallanfall bzw. drei Wochen vor dem Beginn des Bedarfs anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten innerhalb des Abfuhrzeitraumes regelmäßig anfallenden Abfälle aufnehmen zu können.

(2)

Die vom KAEV zugelassenen Abfallbehälter werden grundsätzlich vom KAEV oder den von ihm beauftragten Unternehmen zur Verfügung gestellt und unterhalten und gehen nicht in das Eigentum der Anschluss- und Benutzungspflichtigen über.

§ 7 Bereitstellung der Abfallbehälter

(1)

Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l bis 10.000 l werden vom KAEV oder den von ihm beauftragten Unternehmen von ihren Standplätzen abgeholt oder am Standplatz entleert.

(2)

Die Abfallbehälter dürfen erst am Tage der Entleerung und dann nur jeweils einmal bereitgestellt werden. Sie sind nach der Entleerung unverzüglich wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

(3)

Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos möglich ist. Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit schließbar sein. Das Bereitstellen von losen Abfällen neben den Abfallbehältern ist verboten.

(4)

Der KAEV und das durch den KAEV beauftragte Unternehmen sind berechtigt, den Inhalt der bereitgestellten Abfallbehälter zu kontrollieren. Im Falle berechtigter Beanstandungen können die dadurch angefallenen Kosten dem Verursacher durch den KAEV angelastet werden.

§ 8 Entstehung des Entgeltes und Fälligkeit

(1)

Das Entgelt für die Entsorgung der Behälter gemäß § 3 Abs. 1 lit. a) entsteht mit der Abfuhr der Behälter.

(2)

Das Entgelt für die Entsorgung von Behältern gemäß § 3 Abs. 1 lit. b) Pkt. 1 – 4 und lit. c) 1-2 sowie Abs. 2 entsteht mit Abgabe der Behälter an den Erwerber.

(3)

Das Entgelt für die Erfassung und Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes gemäß § 3 Abs. 1 a), b) Pkt 1 –4 und c) 1-2 sowie Abs. 2 wird durch Entgeltbescheinigung festgesetzt und ist einen Monat nach Zugang fällig.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 25.05.2005 in der Fassung der ersten Änderung vom 06.12.2005 und der zweiten Änderung der Entgeltordnung vom 20.12.2006 außer Kraft.

Lübben (Spreewald), den 07.12.2007

gez. Friedrich (Siegel)
Friedrich
Verbandsvorsteher

**Wirtschaftsplan 2008
des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz"**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des KAEV "Niederlausitz" durch Beschluß vom 07.12.2007 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 festgestellt.

1 Es betragen

| | | |
|-----|-------------------|---------------|
| 1.1 | im Erfolgsjahr | |
| | die Erträge | 7.696.700 EUR |
| | die Aufwendungen | 7.696.700 EUR |
| | der Jahresgewinn | 0 EUR |
| | der Jahresverlust | 0 EUR |
| 1.2 | im Vermögensplan | |
| | die Einnahmen | 2.832.610 EUR |
| | die Ausgaben | 2.832.610 EUR |

2 Es werden festgesetzt

| | | |
|-----|---|-------------|
| 2.1 | der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0 EUR |
| 2.2 | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 195.800 EUR |
| 2.3 | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 2.4 | die Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden) | 0 EUR |
| | davon: Landkreis Dahme-Spreewald | 0 EUR |
| | davon: Landkreis Oberspreewald-Lausitz | 0 EUR |

Der o. g. Wirtschaftsplan liegt in der Geschäftsstelle des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz" zur Einsichtnahme aus.

Lübben (Spreewald), den 07.12.2007

gez. Mittermaier
Vorsitzender der Verbands-
versammlung

(Siegel)

gez. Friedrich
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC)**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die
öffentliche Abwasserbeseitigung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC)
Abwasserbeseitigungssatzung (- ABS -)***Präambel*

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I, 2001, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15, 1. Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I, 2006, S.74) i. V. m. §§ 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, 1999, S. 194), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2007 beschlossen, die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC), beschlossen am 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Jahrgang 13, Nr. 16/2006 vom 15.12.2006) wie folgt zu fassen:

Artikel 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Wasser und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) - Abwasserbeseitigungssatzung (-ABS-) vom 13.12.2006 wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

- (2) Der jeweils erste Grundstücksanschluss (§2 Abs. 11) für jedes Grundstück ist Teil der öffentlichen Einrichtung. Weitere (zusätzliche) Grundstücksanschlüsse sind nicht Teil der öffentlichen Einrichtung.

2. Der § 2 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

- (5) Öffentliche Abwasserableitungsanlagen sind insbesondere öffentliche Hauptkanäle, die der Sammlung und Ableitung des Schmutzwassers dienen. Der jeweils erste Grundstücksanschluss für ein Grundstück ist ebenfalls Teil der öffentlichen Abwasserableitungsanlagen. Art und Umfang der öffentlichen Abwasserableitungsanlagen bestimmt der WAC.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Lübbenau/Spreewald, den 14.12.2007

gez. Wecke
Verbandsvorsteher

Siegel

**1. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung
des
Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC)**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I, 2001, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15, 1. Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I, 2006, S.74) i. V. m. §§ 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, 1999, S. 194), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2007 beschlossen, die Verwaltungsgebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC), (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Jahrgang 13, Nr. 16/2006 vom 15.12.2006) wie folgt zu ändern:

Artikel 1

Die Verwaltungsgebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) in der Fassung vom 13. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

**§ 6
Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem nachfolgend aufgeführten Gebührentarif:

gültig ab 01. Januar 2008

Allgemeine Gebührensätze

| Nr. | Gegenstand | Gebühr Euro |
|------------|---------------------------------------|--------------------|
| 1. | Anfertigen von Kopien allerart | |
| 1.1 | Kopie A 3 einseitig | 0,20 |
| 1.2 | zweiseitig | 0,31 |
| Nr. | Gegenstand | Gebühr Euro |
| 1.3 | Kopie A 4 einseitig | 0,15 |
| 1.4 | zweiseitig | 0,26 |
| 1.5 | Kopie A 5 einseitig | 0,10 |
| | zweiseitig | 0,15 |

| | | |
|-----------|--|-------|
| | Anfertigen von Farbkopien allerart | |
| 1.6 | Farbkopie A 3 einseitig | 1,28 |
| 1.7 | zweiseitig | 1,53 |
| 1.8 | Farbkopie A 4 einseitig | 0,77 |
| 1.9 | zweiseitig | 1,53 |
| | Kopien aus Archivunterlagen | |
| 1.10 | pro Seite | 0,51 |
| 2. | Erarbeitung von Stellungnahmen (einschließlich der Zustimmungen für den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes (WAC), Bescheiden, Genehmigungen, Gutachten, Bescheinigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen u. ä. Leistungen, die von Beteiligten beim Zweckverband (WAC) beantragt wurden oder ihn unmittelbar begünstigen oder sonstige Tätigkeiten, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist | |
| 2.1 | für jede angefangene halbe Stunde | 20,45 |
| 3. | sonstige schriftliche Auskünfte, die von Beteiligten beantragt wurden oder ihn unmittelbar begünstigen | |
| 3.1 | für jede angefangene halbe Stunde | 20,45 |
| 4. | Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Verwaltungsgebührensatzung nicht näher bestimmt werden können | |
| 4.1 | für jede angefangene halbe Stunde | 20,45 |
| 5. | schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen des Zweckverbandes (WAC) erfordern | |
| 5.1 | für jede angefangene halbe Stunde | 20,45 |
| 5.2 | zuzüglich für jede angefangene Schreibmaschinenseite, je nach Schwierigkeitsgrad | 1,53 |
| 5.3 | mindestens | 25,56 |
| | höchstens | |

| Nr. | Gegenstand | Gebühr Euro |
|-----------|---|-------------|
| 6. | Erstellung von Stellungnahmen zu Anträgen zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang | |
| 6.1 | für jede angefangene halbe Stunde | 20,45 |
| 7. | Bearbeitung von Fördermittelanträgen für die Errichtung von Kleinkläranlagen | |
| 7.1 | je Fördermittelantrag und je angefangene halbe Stunde | 20,45 |

Besondere Gebührensätze

| Nr. | Gegenstand | Gebühr Euro |
|-----------|---|--|
| 1. | Ausstellung eines Leitungsinformationsscheines | ohne Gebühr |
| 2. | Kopien von Analysen (Trinkwasser/Abwasser) | 30% des vom WAC zu entrichtenden Rechnungsbetrages |
| 3. | Kopien von Planunterlagen für jede Seite | |
| 3.1 | bis zum Format von DIN A 4 | 7,67 |
| 3.2 | Format von DIN A 3 | 15,34 |
| 4. | Ausgabe bzw. Kopien von Satzungen des Zweckverbandes (WAC) | ohne Gebühr |
| 5. | Vermietung des Beratungsraumes pro Tag | 15,00 |
| 6. | Vermietung des Speiseraumes pro Tag | 40,00 |
| 7. | Plotterausdrucke für jeden Ausdruck | |
| 7.1 | Format DIN A 0 | 27,40 |
| 7.2 | Format DIN A 1 | 22,30 |
| 7.3 | Format DIN A 2 | 17,50 |
| 8. | Abgabe von digitalen Dateien im pdf-Format | |
| 8.1 | pro ha | 27,50 |
| 8.2 | Mindestgebühr pro ha | 30,00 |

| Nr. | Gegenstand | Gebühr Euro |
|------------|--|----------------------------------|
| 9. | anteilige Gebühr zur Weiterreichung an das Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Oberspreewald Lausitz gemäß VermGebKO für einen Auszug aus der Liegenschaftskarte je Blatt bzw. pdf-Datei | |
| 9.1 9.2 | bis DIN A3 größer DIN A 3 | 7,50 15,00 |
| 10. | Gebührensätze nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz | |
| 10.1 | <u>Übermittlung von Informationen</u> | |
| 10.1.1 | Erteilung einer Auskunft | 0 bis 100,00 |
| 10.1.2 | Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger | |
| 10.1.2.1 | in einfachen Fällen | 0 bis 100,00 |
| 10.1.2.2 | bei umfangreichem Verwaltungsaufwand | 100,00 bis 500,00 |
| 10.1.2.3 | bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen (§§ 4 und 5 AIG) | 500,00 bis 1000,00 |
| 10.2 | <u>Widerspruchsbescheide</u> | |
| 10.2.1 | Erteilung von Bescheiden über Widersprüche - wenn und soweit sie zurückgewiesen werden | 10 bis 50,00 |
| 10.2.2 | Bescheide über Widersprüche gegen Kostenentscheidungen - wenn und soweit sie zurückgewiesen werden | 10,00 |
| 10.3 | <u>Auslagen</u> | |
| 10.3.1 | Anfertigung von Zweitschriften, Kopien oder Computer ausdrucken | |
| 10.3.1.1 | für die ersten 50 Seiten je Seite | 0,50 |
| 10.3.1.2 | für jede weitere Seite | 0.15 |
| 10.3.2 | Auslagen für die Übermittlung von Informationen nach § 7 Satz 3 Nr. 2 bis 5 AIG | in tatsächlich entstandener Höhe |
| 11. | Gebührensätze nach dem Umweltinformationsgesetz | |
| 11.A | Gebühren | |
| 11.A.1 | <u>Auskünfte</u> | |
| 11.A.1.1 | mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Duplikaten | ohne Gebühr |
| 11.A.1.2 | Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Duplikaten | bis 250,00 |

| Nr. | Gegenstand | Gebühr Euro |
|-------------|---|----------------|
| 11.A.1.3 | Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Duplikaten, wenn im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere zum Schutz öffentlicher und privater Belange, in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen Auslagen werden mit Ausnahme der Nr. 1.1 zusätzlich erhoben | bis 500,00 |
| 11.A.2 | <u>Herausgabe</u> | |
| 11.A.2.1 | Herausgabe von Duplikaten | bis 125,00 |
| 11.A.2.2 | Herausgabe von Duplikaten im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwändigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen Auslagen werden zusätzlich erhoben | bis 500,00 |
| 11.A.3 | <u>Einsichtnahme vor Ort</u> einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Duplikaten | ohne Gebühr |
| 11.A.4 | <u>Vorkehrungen nach § 7 Abs. 2 des Umweltinformationsgesetzes</u> | ohne Gebühr |
| 11.A.5 | Unterrichtung der Öffentlichkeit nach den §§ 10 und 11 des Umweltinformationsgesetzes | ohne Gebühr |
| 11.B | <u>Auslagen</u> | |
| 11.B.1 | Herstellung von Duplikaten | |
| 11.B.1.1 | je DIN A4-Kopie von Papiervorlagen | 0,10 |
| 11.B.1.2 | je DIN A3-Kopie von Papiervorlagen | 0,15 |
| 11.B.1.3 | Reproduktion von verfilmten Akten je Seite | 0,25 |
| 11.B.2 | Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien | in voller Höhe |
| 11.B.3 | Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung | in voller Höhe |

(2) Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeiten werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifes erhoben.

(3) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Mindest- und Höchstgebühren vorsieht, ist der mit der Verwaltungstätigkeit verbundene Aufwand bei der Festsetzung der Gebühr zu berücksichtigen.

(4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 50 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Lübbenau/Spreewald, den 14.12.2007

gez. Wecke
Verbandsvorsteher

Siegel

**4. Satzung zur Änderung der Satzung über die
Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen für die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC)**

Kanalanschlussbeitragssatzung (- KABS -)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I, 2001, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15, 1. Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I, 2006, S.74) i. V. m. §§ 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, 1999, S. 194), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2007 beschlossen, die Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen für die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) Kanalanschlussbeitragssatzung -KABS- beschlossen am 09. Februar 1999 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Jahrgang 2, Nr. 04/1999 vom 03.03.1999) wie folgt zu fassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen für die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage des Wasser und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) - Kanalanschlussbeitragssatzung (-KABS-) vom 10.02.1999 wird wie folgt geändert:

Der § 1 wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

§ 1
Allgemeines

Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung des Aufwands für seine öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird. Der Verband erhebt außerdem einen Kostenersatz für zusätzliche Grundstücksanschlüsse.

Der § 2 wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

§ 2
Grundsatz der Beitragserhebung

Der Verband erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung seiner öffentlichen Abwasseranlagen Anschlussbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.

§ 11 wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

§ 11
Kostenersatzanspruch

- (1) Wird für ein Grundstück ein zusätzlicher Grundstücksanschluss für die Entsorgung von Schmutzwasser hergestellt, so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Änderung, Erneuerung und Beseitigung dieses Grundstücksanschlusses dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dies gilt auch, wenn ein Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, geteilt wird und für die verselbständigte Teilfläche ein eigener Grundstücksanschluss hergestellt wird.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.
- (3) Die §§ 8 und 10 gelten entsprechend.

§ 12 wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

§ 12
Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlich ist, und zu dulden, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 13 wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 5 Abs. 2 GO handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 12 der Auskunftspflicht zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.112,92 EURO geahndet werden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Lübbenau/Spreewald, den 14.12.2007

gez. Wecke
Verbandsvorsteher

Siegel

Anlage C

Ergänzende Bestimmungen zu den Allgemeinen Bedingungen des WAC zur Versorgung mit Trinkwasser

Tabelle 14 (gültig ab 01. Januar 2008)

Preisliste gemäß § 1 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 der Allgemeinen Bedingungen des WAC zur Versorgung mit Wasser in Anlage A

1. Entgelt für Wasserlieferungen

Das gelieferte Trinkwasser wird nach Kubikmeter berechnet; daneben wird ein Grundpreis für die Vorhaltung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage des WAC zur Versorgung der Grundstücke im Verbandsgebiet des WAC mit Trinkwasser nach der jeweiligen Anschlussgröße auf der Grundlage des eingesetzten Trinkwasserzählers (Zählergröße) erhoben. Alle nachstehenden Preise beinhalten die jeweils geltende Umsatzsteuer (USt). Diese beträgt derzeit für Wasserlieferungen in der Regel 7 %. Abweichungen von diesem USt-Satz sind jeweils im Betreff angegeben.

1.1 Preise für Trinkwasserlieferung

Trinkwasser

| | | |
|-------------|---------------------------------|--------|
| Mengenpreis | je Kubikmeter (m ³) | 0,64 € |
|-------------|---------------------------------|--------|

1.2. Jährliche Grundpreise für die Trinkwasservorhaltung

| | | Für Hauswasserzähler | | | Für Woltmannwasserzähler der Größen |
|-----|--------|------------------------------------|-----|--------|-------------------------------------|
| bis | Qn 2,5 | 157,07 € | bis | Qn 15 | 3.005,72 € |
| | Qn 6 | 1.301,14 € | | Qn 25 | 3.166,48 € |
| | Qn 10 | 2.779,23 € | | Qn 40 | 3.412,43 € |
| | Qn 15 | 3.005,72 € | | Qn 60 | 4.343,09 € |
| | | | | Qn 100 | 4.963,54 € |
| | | | | Qn 150 | 9.927,06 € |
| | | Für Verbundwasserzähler der Größen | | | Für Bauwasserzähler der Größen |
| bis | Qn 15 | 3.005,72 € | bis | Qn 2,5 | 157,07 € |
| | Qn 40 | 3.412,43 € | | Qn 6 | 1.301,14 € |
| | Qn 60 | 4.343,09 € | | Qn 10 | 2.779,23 € |
| | Qn 150 | 9.927,06 € | | | |

Bei der Berechnung des Grundpreises für die Vorhaltung eines Anschlusses für Zeitan-
teile eines Berechnungsjahres wird immer von den in vorstehender Tabelle enthaltenen
Jahresgrundpreisen ausgegangen. Die Grundlage ist die kalendarische Tageszahl eines
Kalenderjahres.

Für die Berechnung des Grundpreises je Kalendertag ergibt sich folgende Formel:

$$\text{Tageswert} = \frac{\text{Grundpreis je Zähler}}{\text{Anzahl der Tage pro Jahr}}$$

Bei Verlust oder Beschädigung der Bauwasserzähler sind die Kosten, die dem WAC dadurch entstehen, durch den Nutzer des Zählers zu erstatten.

1.3 Preise für Trinkwasserlieferung für Sonderzwecke

Für die vorübergehende Trinkwasserlieferung zur Entnahme aus Standrohren werden erhoben:

| | |
|---|----------|
| Mindestmiete Standrohr (bis zu 10 Tagen pauschal) | 12,40 € |
| Standrohrmiete ab dem 11. Tag | 1,24 € |
| Mindestmiete für Hydranten-/Schieberschlüssel (bis zu 10 Tagen) | 1,40 € |
| Miete für Hydranten-/Schieberschlüssel ab dem 11. Tag (vorstehende Preise beinhalten 19 % USt) | 0,14 € |
| Trinkwasserpreis je m ³ | 0,64 € |
| Sicherheitsleistung je Standrohr (umsatzsteuerfrei) | 380,00 € |
| Sanktionen für Nichteinhaltung des Standrohrvertrages (umsatzsteuerfrei) | 520,00 € |

Sofern die Trinkwasserentnahme für Bauzwecke nicht gemessen werden kann, wird für die Lieferung und Vorhaltung von Trinkwasser als Bauwasser ein Pauschalbetrag erhoben.

Er beträgt:

| | |
|--|----------|
| beim Bau eines ein- oder mehrgeschossigen Hauses | 157,07 € |
|--|----------|

In allen anderen Fällen schätzt der WAC den Verbrauch. Die Wasserentnahme ist beim WAC auf einem gesonderten Formular zu beantragen.

| | |
|---|---------|
| Die Miete für einen Wasserwagen beträgt je Tag (vorstehender Preis beinhaltet 19 % USt). | 16,00 € |
| Der Wasserpreis beträgt je m ³ | 0,64 € |
| Für die Löschwasserentnahme werden je m ³ berechnet. | 0,64 € |

Kann als Folge von Not- oder Katastrophenhandlungen keine Messeinrichtung (Standrohr oder Entnahmemarmatur für Hydranten mit Wasserzähler) eingesetzt werden, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der für den Hydranten genehmigten Entnahmemenge in m³/Stunde, multipliziert mit der Entnahmezeit in Stunden.

Für die Belieferung von Kunden außerhalb des Verbandsgebietes mit Trinkwasser des WAC werden gesonderte Trinkwasserlieferverträge geschlossen.

1.4 Bereitstellungsentgelt gemäß den -Ergänzenden Bestimmungen zu den Allgemeinen Bedingungen des WAC gemäß § 3 Abs. 2 der Anlage B zur Versorgung mit Wasser

Das monatliche Bereitstellungsentgelt beträgt in Abhängigkeit vom Durchmesser des Reserve- und/oder Zusatzanschlusses

| | | |
|---------|----------------------|----------|
| bis DN | 100 mm | 55,00 € |
| über DN | 100 mm bis DN 150 mm | 82,00 € |
| über DN | 150 mm bis DN 200 mm | 109,00 € |
| über DN | 200 mm bis DN 300 mm | 164,00 € |
| über DN | 300 mm | 219,00 € |

Angefangene Monate werden als volle Monate berechnet. Bei großen Hausanschlüssen, die Sozial- und Löschwasser gemeinsam in das Grundstück führen, wird die Differenz zwischen der für das Sozialwasser technisch notwendigen und durch Löschwasserbereitstellung technische erforderlichen Hausanschlussleitungsdurchmesser zur Grundlage für die Berechnung des Bereitstellungsentgeltes genommen. Für die aus dem Reserve- und/ oder Zusatzanschluss entnommene Trinkwassermenge ist grundsätzlich der Mengenpreis gemäß 1.1 der Anlage C zu zahlen.

2. Baukostenzuschüsse gemäß den -Allgemeinen Bedingungen des WAC gemäß § 9 der Anlage A zur Versorgung mit Wasser in Verbindung mit § 9 Abs. 3 der Anlage B -

Der Preis für die Verlegung von einem Meter Rohrstrang als Berechnungskonstante beträgt 210,07 €
(vorstehender Preis beinhaltet 19 % USt.)

3. Kosten der Beschleunigung fälliger Zahlungen gemäß § 27 der Anlage A

- Einleitung und Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens:
Mit dem gerichtlichen Mahnverfahren entstehende und mit ihm zusammenhängende Kosten werden in der tatsächlich angefallenen Höhe berechnet.
- Auf der Grundlage des Gesetzes zur Beschleunigung fälliger Zahlungen vom 30. März 2000 (BGBl I 2000 S. 330) werden folgende Kosten zur Beschleunigung fälliger Zahlungen berechnet:
Verzugszinsen gemäß §§ 284 und 288 BGB ab 30. Tag nach Rechnungseingang in Höhe von 5 % bzw. 8 % p.a. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (Gemäß § 1 des Diskontsatzüberleitungsgesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I 1998 S. 1242))
- Die nach Verzugseintritt im Zusammenhang mit der Beitreibung der fälligen Beträge erwachsenen Kosten, Verzugskosten, werden pauschal berechnet und sind dem Wasserversorgungsunternehmen zu erstatten.

Verzugskosten 54,00 €
(vorstehender Preis beinhaltet 19 % USt)

4. Kostenerstattung für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 der Anlage A

Die Kosten für die Einstellung und Wiederherstellung der Versorgung mit Trinkwasser werden unabhängig vom auslösenden Vertrag nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand berechnet und sind dem WAC zu erstatten. Diese stellen Leistungen des WAC dar und beinhalten 19 % USt.

5. Fälligkeit der Rechnungen und Abschläge

Die Rechnungen sind gemäß § 27 Abs. 1 der Anlage A 30 Kalendertage nach Rechnungseingang fällig.

Die Fälligkeiten der Abschläge ergeben sich aus § 25 Abs. 1 der Allgemeinen Bedingungen in Anlage A.

6. Durch Kunden verursachte Bankkosten

Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks), Rücklastschriften und von ihm veranlasste Schecksperrungen an das Wasserversorgungsunternehmen zu erstatten. Die hierfür geltenden Kosten der Bank sind zu bezahlen.

Die Anlage C der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) (Trinkwasserversorgungssatzung - TWVS) gilt ab dem 1. Januar 2008.

Lübbenau/Spreewald, den 14.12.2007

gez. Wecke
Verbandsvorsteher

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) über den aufgestellten und geprüften Jahresabschluss 2006, der Entlastung des Verbandsvorstehers und die Verwendung des Jahresergebnisses 2006

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Calau (WAC) gibt hiermit bekannt:

Nach § 27 Abs. 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung -EigV-) vom 27. März 1995 (GVBl. II S. 314) in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 4. September 2001 (GVBl. II S. 547) i. V. m. den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 13. Juni 1997 (S. 570) wird hiermit nachfolgender Beschluss Nr. 04/2007 der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) vom 13. Dezember 2007 öffentlich bekannt gemacht:

Da der Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Verbandes vom Verbandsvorsteher zutreffend dargestellt worden ist, und die wirtschaftlichen Verhältnisse des WAC keinerlei Veranlassung zu Beanstandungen gaben, beschließt die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2007, den nach § 93 (2) Satz 1 GO i.V.m. § 27 (1) EigV vom Verbandsvorsteher aufgestellten und nach § 117 GO i.V.m. § 26 EigV und nach den Regelungen der JapV geprüften Jahresabschluss 2006 festzustellen, den Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2006 zu entlasten und den Jahresüberschuss in Höhe von 163.291,68 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der geprüfte Jahresabschluss 2006 einschließlich des Bestätigungsvermerkes liegt gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 der EigV zur Einsichtnahme in der Woche vom 7. Januar 2008 bis 11. Januar 2008 in der kaufmännischen Verwaltung des WAC, Berliner Straße 10 in 03222 Lübbenau/Spreewald am

| | |
|------------|---|
| Montag | von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 14:45 Uhr |
| Dienstag | von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr |
| Mittwoch | von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 14:45 Uhr |
| Donnerstag | von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr |

aus.

Lübbenau/Spreewald, den 14.12.2007

gez. Wecke
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2008 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC)

Auf Grund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) den aufgestellten Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 durch Beschluss vom 13. Dezember 2007 festgestellt:

| | Plan 2008 |
|---|------------------|
| | in € |
| 1. <u>Es betragen</u> | |
| 1.1. im Erfolgsplan | |
| die Erträge | 8.121.990 |
| die Aufwendungen | 8.241.000 |
| der Jahresgewinn | 0 |
| der Jahresverlust | -119.010 |
| 1.2. im Vermögensplan | |
| die Einnahmen | 5.158.010 |
| die Ausgaben | 5.158.010 |
| 2. <u>Es werden festgesetzt</u> | |
| 2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 2.583.010 |
| davon für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | 2.583.010 |
| davon als Derivatgeschäfte | 2.583.010 |
| 2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | 3.045.000 |
| 2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite darf, lt. § 76 der GO, 1/ 6 des Jahresumsatzes nicht überschreiten | 1.353.000 |
| 2.4. die Verbandsumlage | 0 |

Die Ausgabensätze (Planansätze) des Vermögensplanes 2008 für Investitionsvorhaben Trinkwasserversorgung sowie Abwasserableitung und -entsorgung dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn die rechtzeitige Bereitstellung der Deckungsmittel gesichert werden kann (§ 26 Abs. 1 GemHVO).

Die Ausgabensätze des Vermögensplanes für Trinkwasser- und Abwasservorhaben werden für gegenseitig deckungsfähig gemäß § 17 Abs. 1 GemHVO erklärt. Die Ausgabensätze (Aufwendungen) des Erfolgsplanes für den Trinkwasser- und Abwasserbereich werden für gegenseitig deckungsfähig gemäß § 17 Abs. 2 GemHVO erklärt.

Lübbenau/Spreewald, den 18.12.2007

gez. Wecke
Verbandsvorsteher

Siegel

Die Genehmigung des Landrates des Landkreises Oberspreewald- Lausitz als allgemeine untere Landesbehörde zum vorstehenden Wirtschaftsplan 2008 wurde mit Aktenzeichen 151201 2 1/08 vom 17.12.2007 erteilt.

Der Wirtschaftsplan liegt ab dem Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme zu den allgemein üblichen Sprechzeiten, jeweils

dienstags von 08.30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
und
donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,

in der kaufmännischen Verwaltung des Verbandes in 03222 Lübbenau/Spreewald, Berliner Straße 10, aus.

Daneben können Einsichtnahmen nach vorheriger Absprache und im Internet unter www.wac-calau.de vorgenommen werden.

Satzung zur Aufhebung der Kostenersatzsatzung

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2, Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung vom 10.10.2001 (GVBl. I. S. 154), zuletzt geändert durch § 15 des I. Bbg: Bürokratieabbaugesetzes vom 26.06.2006 (GVBl. I S. 74), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I. S. 194), der §§ 1, 2, 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg KAG) in der Fassung vom 25. Juni 1999 (GVBl. I, S. 231) zuletzt geändert durch das 2. Änderungsgesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau am 13. Dezember 2007 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau vom 17.12.1999 wird am 01.01.2008 aufgehoben.

Lübbenau/Spreewald, den 14.12.2007

gez. Wecke
Verbandsvorsteher

Siegel